Markt **Oberelsbach**
Natur erleben. Zukunft gestalten.

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhönmomente“, Ginolfs gem. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberelsbach hat in seiner Sitzung vom 24.09.2026 den Bebauungsplan „Rhönmomente“, Ginolfs in der Fassung vom 24.09.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhönmomente“, Ginolfs gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst etwa 7,2 ha. Es sind die Flurstücke 436; 437 (tlw.); 438; 439; 441; 447 (tlw.) und 446 der Gemarkung Ginolfs betroffen. Der maßgebliche Geltungsbereich ist in dem unten abgedruckten Lageplan dargestellt.

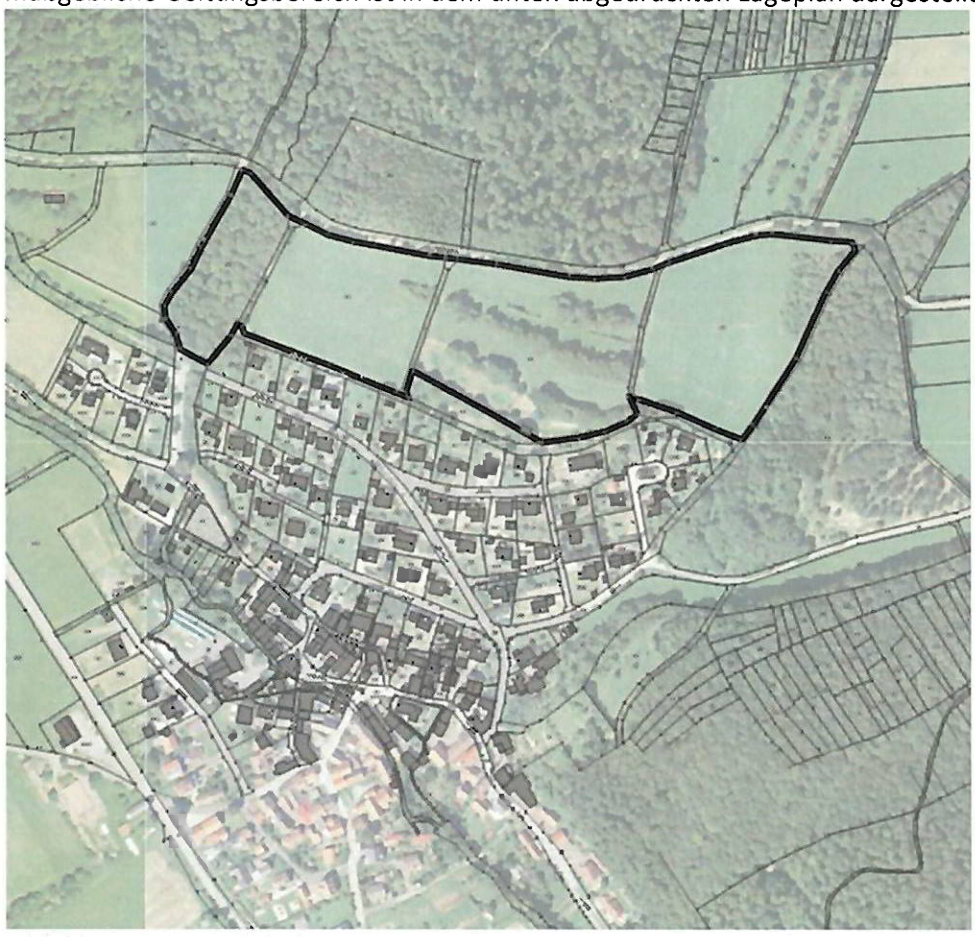


Abbildung 1 Lageplan

Markt **Oberelsbach**
Natur erleben. Zukunft gestalten.

BEKANNTMACHUNG

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verwaltung der Markt Oberelsbach (Marktplatz 3, 97656 Oberelsbach, Zimmer 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.
Zusätzlich sind der rechtsgültige Bebauungsplan sowie die beigefügten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.oberelsbach.de/bebauungsplaene/ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Bayern dauerhaft abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen (Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird, wenn es nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Marktes Oberelsbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Hinweise auf Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem für die Durchführung des Bebauungsplans Zuständigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 5 BauGB, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an den Amtstafeln
des Marktes Oberelsbach

abgenommen am

.....

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Oberelsbach, 21.10.2026

.....
Björn Denner
Erster Bürgermeister